

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung sowie der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Moosinning

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Moosinning folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze für die Mittagsbetreuung

- (1) Die Gemeinde Moosinning ist Träger des Objektes „Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung an der Grundschule“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Moosinning im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Gemeinde Moosinning.

II. Aufnahme

§ 2

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- (1) In die Mittagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Moosinning gemeldet sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben.
- (2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist während der Betriebszeiten, sowie bei der alljährlichen Schuleinschreibung möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr möglich.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Entsprechende Anmeldeformulare sind für die Mittagsbetreuung auszufüllen.

§ 4

Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt).
1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe
- (3) Über die Aufnahme in die Mittagsbetreuung entscheidet die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- (4) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald einem Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktzahl nach Datum der Vormerkung.

III. Betreuung

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr und die verlängerte Mittagsbetreuung von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Ferien, sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (3) An den Schultagen vor den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien endet die verlängerte Mittagsbetreuung bereits um 14:00 Uhr.

§ 6

Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Gruppenaufsicht spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung zu verständigen.
- (3) Mit dem Ende der Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung um 14:00 Uhr und der verlängerten Mittagsbetreuung um 16:00 Uhr endet entsprechend der gebuchten Zeiten auch die Aufsichtspflicht.

§ 7

Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. §§ 45 und 3 des Bundesseuchenschutzgesetzes leidet, ist die Mittagsbetreuung unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Die Gruppenaufsicht hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung auszuschließen. Gleiches gilt wenn Familienmitglieder an einer solchen Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden, dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene die an einer ansteckenden Krankheit leiden dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Ab- und Ummeldung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ummeldungen werden zum Schuljahresbeginn bis zum 30. September angenommen.

- (2) Während des Schuljahres sind Ummeldungen nur aus triftigem Grund möglich
- (3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur möglich bei
- Umzug
 - Stundenplanänderungen
 - andauernder Erkrankung
 - oder sonstigen sozialen Härtefällen.
- (4) Die Abmeldung muss unter Angabe von Gründen schriftlich 4 Wochen vor Austritt bei der Gemeinde Moosinning erfolgen.
Das Betreuungspersonal ist ebenfalls zu informieren.
- (5) Die Gebühr ist auch im Abmeldungsmonat voll zu entrichten.

IV. Sonstiges

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde Moosinning haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 10

Unfallversicherung

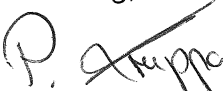
- (1) Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosinning, 25.07.2019


Pamela Kruppa
Erste Bürgermeisterin